

Amtsblatt

Gemeinde Ascheberg



Amtliches
Bekanntmachungsblatt

Heft Nr. 2/2023
Ausgabetag: 19.01.2023

Inhaltsangabe:	Seite
1. Ankündigung von Kartierungsarbeiten auf dem Gebiet der Gemeinde Ascheberg zur Trassenplanung für den geplanten Neubau der 380-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen den beiden Umspannanlagen Westerkappeln und Gersteinwerk (Werne a. d. Lippe)	2
2. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ascheberg für das Haushaltsjahr 2023	5

ANKÜNDIGUNG VON KARTIERUNGS- ARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Zu den erforderlichen Netzausbauvorhaben zählt unter anderem der geplante Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen den beiden Umspannanlagen Westerkappeln und Gersteinwerk (Werne a. d. Lippe), gemäß Bundesbedarfsplangesetz Vorhaben Nummer 89.

Um die Planungen für das genannte Vorhaben zu präzisieren und die Unterlagen für das sich anschließende Genehmigungsverfahren zu erstellen, müssen Kartierungsarbeiten durchgeführt werden. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante umwelt- und artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten und somit die Vereinbarkeit des Vorhabens mit Natur- und Artenschutz zu gewährleisten. Sie werden witterungsabhängig vor Ort vorgenommen. Dazu ist eine Inanspruchnahme der unten bezeichneten Flurstücke erforderlich.

Die Kartierungsarbeiten sind für den Zeitraum

**MONTAG, DEN 06. FEBRUAR 2023
BIS DONNERSTAG, 31. AUGUST 2023**

vorgesehen. Die mögliche Inanspruchnahme der Grundstücke wird nicht über den gesamten Zeitraum stattfinden, sondern phasenweise und kurzzeitig.

Die folgend näher beschriebenen Kartierungen werden überwiegend von öffentlichen Wegen durchgeführt. Das Betreten von privaten landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Wegen ist ggf. erforderlich. Auch ein Betreten privater Grundstücke (z. B. Ackerränder, Waldränder) kann im Einzelfall erforderlich werden. Hausgärten werden nicht betreten. Die Begehungen erfolgen überwiegend zu Fuß.

Vorgesehen sind folgende Kartierungsarbeiten:

Kartierung von Biotoptypen

Für die flächendeckende Erfassung von Biotoptypen müssen die Flächen direkt betreten werden, da für die Bestimmung der Biotoptypen einzelne Pflanzenarten bzw. deren Häufigkeit auf den Flächen relevant sein können. Die Begutachtung ist geplant für den Zeitraum April 2023 bis August 2023.

Revierkartierung von Brutvögeln

Die Revierkartierung erfolgt während frühmorgendlichen Begehungen zwischen Anfang Februar und Ende Juni. Darüber hinaus werden Abend- und Nachtbegehungen zur Erfassung von Eulenarten etc. durchgeführt, teilweise mit Hilfe von Klangattrappen. Bei dem Einsatz von Klangattrappen werden Lautäußerungen wie Rufe und Gesänge von Vogelarten über einen Lautsprecher abgespielt. Somit sollen potentielle Artgenossen zu einer akustischen Reaktion veranlasst werden, damit diese vor Ort genauer kartiert werden können.

Kartierung von Höhlen- und Horstbäumen

Ziel dieser Kartierung ist es, von Vögeln und Fledermäusen genutzte Höhlenbäume sowie Horste von Greif- und anderen Großvögeln in Wäldern und Gehölzen (z. B. Hecken, Feldgehölze) zu identifizieren. Bei Baumhöhlenkartierungen und der Horstsuche wird die Fläche des Untersuchungsgebietes systematisch abgeschnitten und dabei jeder einzelne Baum von allen Seiten mit einem Fernglas nach Höhlen, Spalten oder ausgefallenen Astabbrüchen bzw. Großnestern abgesucht. Die Begutachtung erfolgt während der Wintermonate oder dem zeitigen Frühjahr, wenn die Bäume unbelaubt sind.

Mit den o. g. Kartierungen haben wir das Büro Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Oststraße 92, 32051 Herford beauftragt. Das Büro ist unter der Mailanschrift info@kortemeier-brokmann.de jederzeit zu erreichen.

Die Maßnahmen erfolgen auf Grundlage des § 44 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz). Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG handelt es sich um Vorarbeiten, die der Vorbereitung der Planung dienen. Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben diese Vorarbeiten zu dulden.

Sollten Sie die betroffenen Grundstücke vermietet oder verpachtet haben, so bitten wir Sie höflich, den jeweiligen Nutzungsberechtigten über unsere bevorstehenden Maßnahmen zu unterrichten.

Durch die oben beschriebene Arbeitsweise sind Flurschäden nahezu ausgeschlossen. Eine gegebenenfalls erforderliche Regulierung von Flurschäden werden wir mit Ihnen oder Ihrem Nutzungsberechtigten abstimmen.

Wir bedanken uns vorab für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Michael Weber
Projektsprecher

☎ **TELEFON**
0231 5849-12921

✉ **E-MAIL**
m.weber@amprion.net

LISTE DER BETROFFENEN FLURSTÜCKE GEMEINDE ASCHEBERG



Gemarkung Herbern

Flur 1

Flurstücke: 1, 2, 3, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 31, 32, 33, 34, 38, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 60, 61, 63, 65, 66, 67

Flur 2

Flurstücke: 49, 50, 51, 55, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 96, 107

Flur 3

Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 50, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 65, 66, 67, 75, 77, 80, 89, 91, 93, 94, 95, 97, 99, 101, 102, 103, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 126, 127, 128, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 139, 140, 141, 142, 143, 144

Flur 4

Flurstücke: 11, 14, 18, 19, 20, 21, 22, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 50, 84, 87, 88, 101, 102

Flur 5

Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 7, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74

Flur 6

Flurstücke: 1, 3, 4, 7, 9, 12, 31, 36, 37, 42, 44, 47

Flur 10

Flurstücke: 12, 13, 15, 16, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 61, 62, 66, 68, 70, 71, 72, 73, 76, 77

Flur 11

Flurstücke: 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 63

Flur 13

Flurstücke: 64, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 80, 81, 82, 83, 84, 87, 88, 90, 91, 92, 96, 276, 277, 278, 282, 283, 284, 285, 288, 460, 624, 625, 626, 628, 629, 630, 631, 691, 827, 828, 829, 863, 864, 865, 866, 867, 874, 875, 880, 883, 884, 908, 1126, 1133, 1137, 1259, 1260, 1262, 1263, 1264, 1265, 1266, 1341, 1342, 1506, 1788, 1789

Flur 28

Flurstücke: 470, 478, 562, 673, 797, 893, 941, 942

Flur 31

Flurstücke: 53

Flur 33

Flurstücke: 32, 37, 51, 52, 53, 54

Flur 36

Flurstücke: 13, 14, 37, 38, 55, 58, 59, 62, 63, 66

Seite 2 von 2

Flur 37

Flurstücke: 1, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 34, 35, 36, 37

Flur 38

Flurstücke: 4, 7, 8, 10, 12, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 34, 35, 37, 38, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55

Flur 39

Flurstücke: 2, 3, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 27, 28, 29

Flur 40

Flurstücke: 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 15, 16, 18, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 55, 60, 63, 64, 65, 67, 68, 69, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85

Flur 41

Flurstücke: 1, 4, 8, 9, 10, 11, 25, 26, 27, 30, 31, 32

Flur 42

Flurstücke: 30, 31, 32, 33, 54, 55, 58, 59, 60, 61, 63, 73, 74, 84, 90, 91, 93

Haushaltssatzung
der Gemeinde Ascheberg
für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 / SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg mit Beschluss vom 13. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und notwendigen Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	37.999.524,50 € 40.665.796,00 €
--	------------------------------------

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.895.121,00 € 35.682.647,00 €
---	------------------------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.208.977,00 € 13.826.420,00 €
---	-----------------------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.000.000,00 € 435.889,00 €
---	--------------------------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden in Höhe von veranschlagt.	8.000.000,00 €
--	----------------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von veranschlagt.	6.325.000,00 €
---	----------------

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	2.666.271,50 €
---	----------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2023 durch die Satzung über die Steuerhebesätze der Gemeinde Ascheberg festgesetzt und lauten wie folgt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 244 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 473 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 413 v.H. |

§ 7

1. Alle Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen in Teilplänen, die von derselben verantwortlichen Organisationseinheit bewirtschaftet werden, bilden ein Budget. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 KomHVO).
2. Zwischen den Budgets einer Organisationseinheit erhöhen Mehrerträge die Ermächtigungen für Aufwendungen. Mindererträge vermindern die Aufwandsermächtigung. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 II KomHVO).
3. Die Organisationseinheiten haben sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung ihrer Budgets nicht zu einer Verschlechterung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führt.
4. Unabhängig von der Bewirtschaftung der Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.
5. Unabhängig von den Budgets in den Teilplänen bilden die Personalaufwendungen und Personalauszahlungen insgesamt ein Budget.

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO wird auf 30.000,00 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgesetzt.

§ 9

1. Im Stellenplan für Beamte ausgewiesene Stellen können auch mit Beschäftigten entsprechender Entgeltgruppe nach dem TVöD besetzt werden.
2. Im Stellenplan für Beschäftigte ausgewiesene Stellen können auch mit Beamten entsprechender Besoldungsgruppe besetzt werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 16. Dezember 2022 angezeigt worden.

Der Kreis Coesfeld hat mit Verfügung vom 11. Januar 2023 mitgeteilt, dass Bedenken gegen die Festsetzung der Haushaltssatzung 2023 und des Haushaltsplanes nicht geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit ihren Anlagen liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus der Gemeindeverwaltung Ascheberg, 59387 Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.28, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsform und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 18. Januar 2023

Der Bürgermeister



(Stohldreier)